Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 11. Juni 2019
	Finanzhaushaltsgesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	1.
	Der Erlass GDB <u>610.1</u> (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
Art. 34 Schuldenbegrenzung	
¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.	
² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.	
³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.	³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat <u>bei den Gemeinden</u> über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton Berücksichtig werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre-gerechnet. Beim Kanton hat der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 100 Prozent zu betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 80 Prozent beträgt.
⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:	
a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 11. Juni 2019
b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;	
c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
	Sarnen,
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: